



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Handout zum Vortrag

**Die Kirchengebäude in Liechtenstein
zwischen kanonischem und staatlichem Recht**

6. Februar 2020
am Liechtenstein-Institut

Dr. iur. Emanuel Schädler, LL.M.
Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht

1. Hinführung: Kirchengebäude als «Messpunkte»

Lex Alamannorum, 8. Jh. n. Chr.

Art. II

Wenn ein Mann einen anderen, der flüchtig ist, verfolgt, sei dieser ein Freier oder ein Sklave, und dieser innerhalb der Kirchentüren Zuflucht findet, so habe keiner die Befugnis, ihn mit Gewalt aus der Kirche zu zerren noch ihn innerhalb der Kirchentüren zu töten.

[...]

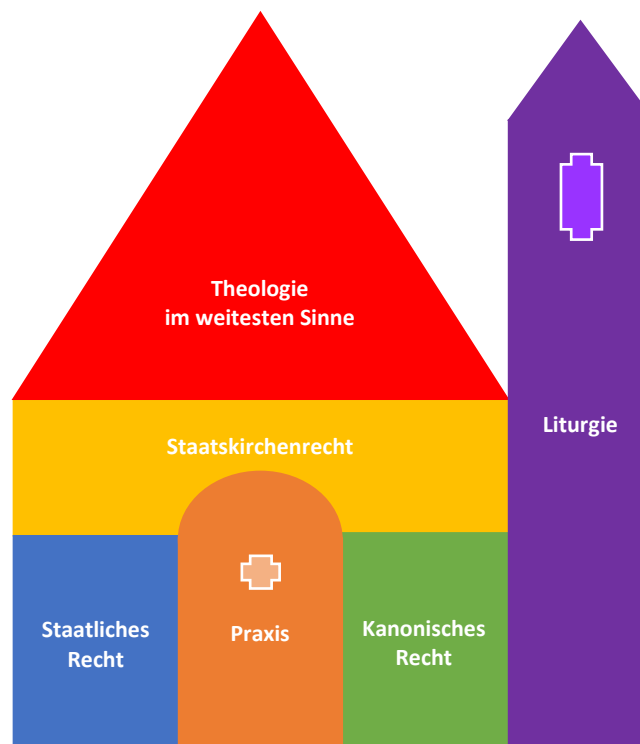
Wenn er ihn aber mit Gewalt herauszerrt und der Kirche (damit) ein Unrecht zufügt, büße er 36 Schillinge an die Kirche und zahle als Friedensgeld 40 Schillinge an den Fiskus, weil er rechtswidrig handelte, die Ehre der Kirche nicht achtete und Gott keine Ehrerbietung erwies und damit andere erkennen, daß bei den Christen Gottesfurcht herrscht und daß sie die Ehre der Kirchen achten.

Art. III

Wenn ein Freier einen Freien innerhalb der Kirchentüren tötet, erkenne er, daß er gegen den Herrn unrecht handelt und die Kirche Gottes besudelt habe; der Kirche, die er besudelte, büße er mit 40 Schillingen, und der Fiskus erhalte das Friedensgeld [40 Schillinge], den Verwandten aber zahle er das rechtmäßige Wergeld [rund 200 Schillinge].

(Edition und Übersetzung C. Schott 1993)

2. Das Recht der Kirchengebäude versinnbildlicht





3. Sammelsurium zum Kontext: Kultur, Architektur, Liturgie etc.

«Das geistliche Gebäude trage ein Bild von der Gemeinde nach aussen, weshalb Mesmer einen grossen Wert auf die Sauberkeit legen. «Es ist unglaublich, wie viele fremde Leute pro Tag zur Kirche [in Eschen] kommen», berichtet [Mesmer] Büchel.»

KAUFMANN, Gary: Kirchendienst im Schatten der Pfarrer, in: Liechtensteiner Vaterland vom 1.12.2018, S. 8.

«Das allgemeine Entsetzen über die Feuersbrunst, die Notre-Dame [de Paris] heimsuchte, hat damit zu tun, dass sie zu den prachtvollsten Beispielen der Kathedralenarchitektur zählt. Aber die großen Kirchen repräsentieren nicht allein die Höhepunkte der abendländischen Kunst, sie sind immer auch Stätten religiöser Vergewisserung. Sie sind Teil unserer kulturellen Identität. Ebendeshalb, nicht nur ihrer Schönheit wegen, hat man danach getrachtet, sie zu erhalten.»

GREINER, Ulrich: Licht der Welt, in: Die Zeit vom 25.4.2019 [No. 18/2019], S. 48.

««Dafür sind Kathedralen gebaut worden», hatte sie gesagt, als sie im Dom saßen: «als Orte, an die man gehen kann, wenn die Dinge des Lebens einen überwältigen: Schmerz, Verzweiflung, Einsamkeit, Tod. Man braucht, wie Sie und ich, an nichts zu glauben. Der Raum allein genügt.»»

MERCIER, Pascal: Das Gewicht der Worte (München 2020), S. 314.

«Und das Paradox: Der gebaute Raum begrenzt und wird zugleich gesprengt, öffnet sich, wie es scheint, ins Kosmische.»

BRENDEL, Alfred/KLEINE, Holger: Musik und ihre Räume. Architektur, Akustik und Ästhetik in Kirche, Opernhaus und Konzertsaal, in: Lettre International. Europas Kulturzeitung, Nr. 127 (4/2019), S. 70–76, S. 71.

«[...] so war ihr [der Heiligen Messe] Aussehen doch in jedem Jahrhundert ein anderes, dazu muß man sich nur die Kirchenbauten der verschiedenen Epochen ansehen. Die Heilige Messe in Alt-St. Peter in Rom zur Zeit des Kaisers Konstantin in der dicht mit Schleiern verhängten Basilika schwankte in der Atmosphäre gewiß zwischen mystischem Geheimkult und senatorisch-patrizischem Staatsakt. Eine gotische Kathedrale, in der zum Wohl der armen Seelen vierzig Messen an sämtlichen Altären auf einmal gehalten wurden, besaß einen anderen Geist als die barocken Bühnenhäuser, in denen das Opfer zu pompöser Orchestermusik dargebracht wurde. Und der rationalistische Purismus der französischen Benediktinerklöster, die den alten Ritus heute feiern, wäre in keinem anderen Jahrhundert als dem unseren vorstellbar.» / «Gibt es banale Kirchen? Vielleicht von einem künstlich säkularen, einem strikt wissenschaftlichen Standpunkt aus, der sich jede Beziehung zur Funktion seines Objekts verbietet. Eigentlicher Baumeister jeder Kirche war die Liturgie; sie schuf sich einen oft prächtigen, bedeutungsvoll geschmückten Rahmen, in dem sie sich entfalten konnte. Eine Kirche, in der eine konsekrierte Hostie, das Altarsakrament, aufbewahrt wird, ist kein banaler Ort.»

MOSEBACH, Martin: Häresie der Formlosigkeit. Die römische Liturgie und ihr Feind (Hamburg 2019), S. 28 f. / S. 70 f.



4. Grundlagen

4.1 Definition

«Unter «Kirchengebäude» bzw. «Kirche» und «Kapelle» wird dem Gesagten zufolge vorliegend mit ausschliesslichem Blick auf Liechtenstein ein Gotteshaus der römisch-katholischen Kirche verstanden, bei dem es sich um eine für gottesdienstliche Zwecke bestimmte, menschlich geschaffene, frei stehende, in die Höhe ragende und begehbare Baulichkeit handelt, samt ihren Bestandteilen und ihrem Zugehör. Entscheidend sind demnach der Gebäudecharakter sowie die gottesdienstliche Zwecksetzung samt einem dementsprechenden regelmässigen Gebrauch. Eine Umschreibung anhand der genannten Kriterien empfiehlt sich deshalb, weil [...]»

[S. 18 – Referenzseiten zur Druckversion Beiträge Liechtenstein-Institut 46/2020 in Grün].

4.2 Einzelne Gemeinden

Gemeinde	Kirche	Kapelle
Balzers	Pfarrkirche St. Nikolaus/Fürst-Johann-Jubiläumskirche	Kapelle St. Peter Kapelle Maria Hilf
Eschen-Nendeln	Pfarrkirche St. Martin Eschen Kirche St. Sebastian und St. Rochus Nendeln	Kapelle Heilig Kreuz Rofenberg
Gamprin-Bendern	Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt	
Mauren-Schaanwald	Pfarrkirche St. Peter und Paul Theresienkirche Schaanwald	
Planken		Kapelle St. Josef Planken
Ruggell	Pfarrkirche St. Fridolin	
Schaan	Pfarrkirche St. Laurentius	Kapelle St. Peter Kapelle Maria zum Trost auf Dux
Schellenberg	Pfarrkirche zum Unbefleckten Herzen Mariä	Kapelle St. Georg Hinterschellenberg
Triesen	Pfarrkirche St. Gallus	Kapelle St. Mamertus Marienkapelle
Triesenberg	Pfarrkirche St. Josef	Kapelle St. Theodul Masescha Bergkapelle St. Wendelin und Martin Steg Friedenskapelle Malbun
Vaduz	Pfarrkirche und Kathedrale St. Florin	Kapelle St. Josef Ebenholz

[S. 20] Tabelle nach Hand in Hand Anstalt (Hrsg.), „Christliches Liechtenstein. Kirchen, Kapellen und Zeichen des Glaubens“, S. 20–281.



5. Kanonische Rechtsordnung

5.1 Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 bis 1965)

Konstitution über die heilige Liturgie «Sacrosanctum Concilium» [SC]

SC 124

«Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.»

SC 128

«Das [die erforderliche Revision im Sinne der Vorstellungen des Konzils] gilt besonders von den Bestimmungen über würdigen und zweckentsprechenden Bau der Gotteshäuser, Gestalt und Errichtung der Altäre, edle Form des eucharistischen Tabernakels, seinen Ort und seine Sicherheit, richtige und würdige Anlage des Baptisteriums, schließlich von den Bestimmungen über die rechte Art der heiligen Bilder, des Schmuckes und der Ausstattung der Kultgebäude.»

(Edition und Übersetzung K. Rahner/H. Vorgrimler 1966)

5.2 Universalrecht: Codex Iuris Canonici 1983 ...

Basis [S. 22–25]

Heilige Orte (can. 1205–1213 CIC/1983)

- Weihung oder Segnung; Widmung und Entwidmung
- Gebrauch
- Schändung
- Kirchliche Autorität: Aufsicht, Visitation

und heilige Sachen (can. 1171 CIC/1983)

- Weihung oder Segnung; Widmung
- Gebrauch
- Schändung
- Verkehrsbeschränkungen

can. 1205

Loca sacra ea sunt quae divino cultui fideliumve se-pulturae deputantur dedicatione vel benedictione, quam liturgici libri ad hoc praescribunt.

Heilige Orte sind solche, die für den Gottesdienst oder das Begräbnis der Gläubigen bestimmt sind durch Weihung oder Segnung, wie sie die liturgi-schen Bücher dazu vorschreiben.

can. 1212

Dedicationem vel benedictionem amittunt loca sa-cra, si magna ex parte destructa fuerint, vel ad usus profanos permanenter decreto competentis Ordina-rii vel de facto reducta.

Heilige Orte verlieren ihre Weihung oder Segnung, wenn sie zu einem großen Teil zerstört oder profa-nem Gebrauch für dauernd durch Dekret des zustän-digen Ordinarius oder tatsächlich zugeführt sind.

can. 1210

In loco sacro ea tantum admittantur quae cultui, pie-tati, religioni exercendis vel promovendis inserviunt, ac vetatur quidquid a loci sanctitate absonum sit. Or-dinarius vero per modum actus alios usus, sanctitati tamen loci non contrarios, permittere potest.

An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen wer-den, was der Ausübung oder Förderung von Gottes-dienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes un-vereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.



Sedis materiae [S. 25–28]

Kirchen (can. 1214–1222 CIC/1983)

- Kirche, Zugang
- Bau und Wiederherstellung
- Weihung oder Segnung, Titel
- Gebrauch, Schutz
- Profanierung

can. 1214

Ecclesiae nomine intellegitur aedes sacra divino cultui destinata, ad quam fidelibus ius est adeundi ad divinum cultum praesertim publice exercendum.

can. 1223

Oratorii nomine intellegitur locus divino cultui, in commodum alicuius communitatis vel coetus fidelium eo convenientium de licentia Ordinarii destinatus, ad quem etiam alii fideles de consensu Superioris competentis accedere possunt.

can. 1219

In ecclesia legitime dedicata vel benedicta omnes actus cultus divini perfici possunt, salvo iuribus parochialibus.

can. 1220

§ 1. Curent omnes ad quos res pertinet, ut in ecclesiis illa munditia ac decor serventur, quae domum Dei addeceant, et ab iisdem arceatur quicquid a sanctitate loci absonum sit.

§ 2. Ad bona sacra et pretiosa tuenda ordinaria conservationis cura et opportuna securitatis media adhibeantur.

can. 1222

§ 1. Si qua ecclesia nullo modo ad cultum divinum adhiberi queat et possibilitas non detur eam reficendi, in usum profanum non sordidum ab Episcopo dioecesano redigi potest.

§ 2. Ubi aliae graves causae suadeant ut aliqua ecclesia ad divinum cultum amplius non adhibeatur, eam Episcopus dioecesanus, audito consilio presbyterali, in usum profanum non sordidum redigere potest, de consensu eorum qui iura in eadem sibi legitime vindicant, et dummodo animarum bonum nullum inde detrimentum capiat.

und Kapellen (can. 1223–1225 und 1229 CIC/1983)

- Kapelle, Zugang
- Bau
- Segnung
- Gebrauch
- Profanierung

Unter Kirche versteht man ein heiliges, für den Gottesdienst bestimmtes Gebäude, zu dem die Gläubigen das Recht freien Zugangs haben, um Gottesdienst vornehmlich öffentlich auszuüben.

Unter Kapelle versteht man einen Ort, der mit Erlaubnis des Ordinarius für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt ist, zu dem mit Zustimmung des zuständigen Oberen auch andere Gläubige Zugang erhalten können.

In einer rechtmäßig geweihten oder gesegneten Kirche können alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden, unter Wahrung der pfarrlichen Rechte.

§ 1. Alle, die es angeht, haben dafür zu sorgen, dass in den Kirchen jene Sauberkeit und Zierde gewahrt werden, die einem Gotteshaus zueigen sind, und dass von ihm ferngehalten wird, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist.

§ 2. Zum Schutz von heiligen und kostbaren Sachen ist in ordentlicher Weise für die Erhaltung zu sorgen und sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden.

§ 1. Wenn eine Kirche in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen, kann sie vom Diözesanbischof profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden.

§ 2. Wo andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann sie der Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, vorausgesetzt, dass diejenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und das Heil der Seelen dadurch keinen Schaden nimmt.



Weitere Vorschriften [S. 28–35]

Ergänzungen

- Altäre und Eucharistie
- Friedhöfe
- Heiligtümer

und Einzelbestimmungen

- Aufbewahrung der Eucharistie, Tabernakel
- Ort der Taufe, Taufbrunnen
- Ort der Eheschliessung
- Kirchenrektor
- Restauration wertvoller Bilder
- Besondere Spendensammlungen
- ...

sowie **flankierende separate Erlasse** [S. 35 f.]

- Liturgievorschriften
- Kulturgüterschutz
- Kirchenkonzerte
- ...

5.3 ... und teilweise Codex Iuris Canonici 1917

«Mehrdimensionalität infolge des kirchlichen Vermögensrechts» [S. 36–46]

Ausführlichere Regelungen im CIC/1917

- Kirchenfabrik (und Benefizien)
- Kirchenbaulast
- Patronat

Vielzahl von Rechtsträgern

Verweis auf Partikularrecht

5.4 Partikularrecht des Erzbistums Vaduz?



6. Liechtensteinische Rechtsordnung

Völkerrecht – Landesrecht – Gemeinderecht

6.1 Staatliches Recht

«Zum besseren Verständnis der heutigen Verhältnisse [...] ist es notwendig[,] die alten Rechtsgrundlagen zumindest anfanghaft zu analysieren und sind daher vorab ein paar rechtsgeschichtliche Ausführungen zu machen.»

[S. 16] Fürstliches Landgericht Vaduz zitiert nach Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 6.9.2013 zu 08 CG.2012.287 (GE 2014, 59), Erw. 2.3 [Tatbestand].

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15, LR 101

Art. 37

- 1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.
- 2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet. Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.

- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV)
- Römisch-katholische Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV)
- Kirchengutsgarantie (Art. 38 erster Satz LV)
- Prinzip des Einvernehmens (Art. 38 zweiter Satz LV)

Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, LR 311.0

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1 und 2: Schwere Sachbeschädigung

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht
 1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
 2. an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet, [...]

(ähnlich § 128 Abs. 1 Ziff. 2 schwerer Diebstahl)



Verordnung vom 19. Juli 1905 betreffend die **Sammlung milder Gaben** im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1905 Nr. 1, LR 851.31

§ 7

Zu Sammlungen, welche innerhalb der Kirche für kirchliche Zwecke vorgenommen werden, ist eine Bewilligung der Fürstlichen Regierung nicht erforderlich; [...]

Rechtsgebiete mit bloss impliziter, aber grosser Relevanz [S. 66–70]:

- Kulturgüter- bzw. Denkmalrecht, Subventionsrecht
- Gefahrenabwehr bzw. Grund-/Werkeigentümerhaftung
- Nachbarrecht bzw. Immissionen
- Bau- und Raumplanungsrecht
- Urheberrecht

6.2 Staatskirchenrecht

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der **Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten**, LGBl. 1868 Nr. 1/2, LR 182.2

[Präambel]

Wir Johann II. von Gottes Gnaden, souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein [...] in der Absicht, die Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten in Unserem Fürstentum mit Rücksicht auf die bisherige Observanz und auf die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts gesetzlich zu regeln, verordnen nach gepflogenen Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat Chur mit Zustimmung des Landtages wie folgt:

§ 1

Zu den notwendigen Bauten und Herstellungen der Pfarrkirchengebäude ist nach dem allgemeinen Kirchenrecht zuvörderst

a) das Kirchenvermögen (Kirchenschatz, Kirchenfabrik), soweit es über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, berufen.

In Ermangelung eines solchen verfügbaren Vermögens haben sodann

b) der Patron und jeder andere, welche Einkünfte beziehen, die von der baubedürftigen Kirche herrühren, einzutreten. [...]

Wenn aber auch hiedurch die Aufbringung des Baubedarfes nicht zu ermöglichen wäre, sollen

c) die Pfarrgenossen zur Bestreitung der bezüglichen Kosten angehalten werden.

§ 2

Den Pfarrgemeinden obliegt, bei allen Kirchenbaulichkeiten die erforderlichen Baumaterialien, sofern sie solche besitzen, wenigstens zu jenen Preisen, wie dieselben die Gemeindeglieder selbst beziehen, zu überlassen, sowie die Frohdienste [sic!] unentgeltlich zu leisten.

§ 3

1) Die Instandhaltung der Filialkirchen bleibt die Sache der stiftungsgemäss hiezu Berufenen und, in Ermangelung solcher, jener Gemeinde, in welcher sich derlei Kirchen befinden.

2) Filialkirchen, welche überschüssiges Vermögen besitzen, können nötigenfalls auch zu entsprechenden, von der Fürstlichen Regierung einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariat festzusetzenden Beiträgen für den Unterhalt oder die Reparatur (resp. Neubaute) der Pfarrkirche in Anspruch genommen werden.



§ 8

In jenen Pfarrgemeinden, wo rücksichtlich der Baulast gegenwärtig schon Partikularabfindungen zwischen den baupflichtigen Parteien bestehen oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmigung der Behörden eingegangen werden, soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen auch ferner sein Verbleiben haben.

§ 9

1) Die Entscheidung über die Notwendigkeit grösserer oder strittiger kleiner Kirchen- und Pfrundgebäudereparaturen oder derlei Neubauten, sowie über die Art ihrer Ausführung steht dem Bischof gemeinschaftlich mit der Fürstlichen Regierung zu.

Gesetz vom 14. Juli **1870** über die **Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden**, LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1

[Präambel]

In Ausführung des § 83 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 [...]:

Art. 1

Die Verwaltung des Kirchenvermögens einer Pfarrgemeinde steht dem Kirchenrat zu.

Art. 2

Derselbe besteht:

1. Aus dem jeweiligen Ortsseelsorger,
2. aus je einem Gemeinderatsmitglied der eingepfarrten Gemeinden, welche der ständige Gemeinderat entweder von Fall zu Fall oder auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte bestimmt,
3. aus je einem, von den betreffenden eingepfarrten Gemeinden in einer Bürgerversammlung gewählten Mitglied,
4. dort, wo der Patron noch an der Bestreitung der Kirchengeschäften, namentlich bei Baulichkeiten teilnimmt, aus einem von diesem bestimmten Abgeordneten.

Art. 3

Die Amtsdauer der von der Gemeinde gewählten Kirchenratsmitglieder währt drei Jahre. [...]

Art. 5

Die Amtsobliegenheiten des Kirchenrates umfassen:

1. Die Genehmigung aller Kirchengeschäften nach dem Umfang der bischöflichen Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866.
2. Die Haftung für die fruchtbringende pupillarmässige Anlegung der Kirchenkapitalien, sowie
3. für die rechtzeitige und pünktliche Einhebung der Zinse,
4. die Ernennung des Mesners [...].
5. Den Abschluss der angefertigten Kirchenrechnung.
6. Die Sorge für die pünktliche Vorlage der Kirchenrechnung an die vorgesetzten Revisionsbehörden.

Art. 6

Der Kirchenrat hat sich alljährlich wenigstens einmal zur Prüfung der Rechnung, sonst so oft es sich um eine sich nicht alljährlich wiederholende Auslage handelt, oder so oft es der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Kirchenrates für notwendig erachtet, zu versammeln.



7. Ausblick: Entflechtung von Kirche und Staat

Entwurf des Abkommens [Konkordates] zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl (undatiert)

Art. 19

- 1) Die im Anhang 4 aufgeführten Kirchen und Kapellen, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Bürgergenossenschaft stehen, werden der katholischen Kirche für kirchliche Zwecke zur unbefristeten, unentgeltlichen, alleinigen und unbeschränkten Nutzung überlassen. Der ungehinderte Zugang ist ihr gewährleistet.
- 2) Der bauliche Unterhalt der Gebäudesubstanz (Aussenhülle) fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde oder Bürgergenossenschaft. Der bauliche Unterhalt der Innenräume und deren Gestaltung sowie der gesamte betriebliche Unterhalt fallen in die Zuständigkeit der katholischen Kirche.
- 3) Auf Kirchen und Kapellen, die im Anhang 4 aufgeführt sind und sich im Eigentum der katholischen Kirche befinden, findet Abs. 2 Anwendung.
- 4) Bauliche Veränderungen, welche die Struktur der Kirchenbauten betreffen, bedürfen des Einvernehmens beider Seiten.
- 5) Die Nutzungsberechtigungen sowie deren Beschränkungen werden im Grundbuch eingetragen.

Gemeinderat Schellenberg, Sitzung Nr. 4 vom 22. April 2015, Protokollauszug [10 S.], Traktandum «Entflechtung Kirche und Staat – Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schellenberg und der Pfarrei Unbeflecktes Herz Mariens»

[Vereinbarung zwischen Gemeinde und Pfarrei]

«2. Pfarrkirche

Der bauliche Unterhalt der Gebäudeaussenhülle der Pfarrkirche inkl. freistehendem Glockenturm, Parz. Nr. 865, fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde. Zur Gebäudeaussenhülle gehören: Aussenmauern mit Verputz und Farb-anstrich, Dachkonstruktion und Dacheindeckung, Dachkreuz, Blitzschutz, Gitter inkl. Motive beim Eingang zur oberen Vorhalle, Fenster, Hauptzugangstüren zur Kirche (in der oberen und unteren Vorhalle), sowie die Blende mit dem Kunstwerk über dem Eingangsportal, Gittertüre zur unteren Vorhalle und Gittertüre sowie Witterungsschutz bei den Fenstern beim freistehenden Glockenturm.

Die Gemeinde ist zuständig für den Abschluss einer Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Elementarschaden). Für den baulichen Unterhalt der Innenräume sowie für den gesamten betrieblichen Unterhalt und die Betriebskosten der Pfarrkirche inkl. freistehendem Glockenturm, Parz. Nr. 865, ist die Pfarrei zuständig. Der bauliche und betriebliche Unterhalt umfasst : Altar, Ambo, Kreuze, Statuen, Tabernakel, Weihwasserbehälter, Taufstein, Decken, Innenwände (Verputz und Farbanstrich), Fussböden, Türen, Treppen, Heizungs- und Sanitäreanlagen, Sicherheits- und Brandmeldeanlagen, Schliessanlage, Beleuchtungs-, Telefon-, Audio- und Videoanlage, Schaltschränke, Glockensteuerung, Liederanzeige, Bestuhlung, Bänke, Schränke, mobile und eingebaute Regale, Sakristei, Küche, Aufenthaltsräume, Ver- und Entsorgungsleitungen, Treppenaufgang im Glockenturm, Kirchenglocken.

Zu den Betriebskosten gehören: Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon, Kommunikation, Bewachung, Reinigung, Wartung, Abfallentsorgung und Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, etc.)»

(siehe ähnlich Gemeinderat Gamprin-Bendern, Protokollauszug [15 S.] der 5. Sitzung vom 1. Juli 2015, Traktandum «Vereinbarung zur Trennung von Kirche und Staat», besonders der «Anhang zur Vereinbarung zw. Gemeinde Gamprin u. Pfarrei Bendern» [S. 8–10])



8. Praxis: Fälle

- «Volksaltar: Innenraumgestaltung Kapelle St. Josef Vaduz [S. 75 f.]
- Kirchliche Stiftung als Grundstückseigentümerin [S. 76–78]
- «Benderer Bilderstreit»: Weigerung des Mesmers, ein Bild zu entfernen [S. 78 f.]
- «Unholy Tomato»: Youtube-Film in der Triesenberger Pfarrkirche [S. 79–81]
- Kunst im Innenraum: Hauskapelle im Alters- und Pflegeheim St. Florin Vaduz [S. 81–83]
- Weitere Fälle [S. 83 f.]

9. Systematik

Die **Faustregel der «4 E»**: Eigentum, Einzelfall, Erlasse, Einvernehmen [S. 91–93]

Ein **Prüfprogramm** in Fragen: Sachverhalt, Tatfragen, Rechtsfragen, Rechtsfolgen [S. 93 f.]



Literaturhinweise

Allgemein

CLAUSSEN, Johann Hinrich: Gottes Häuser oder Die Kunst, Kirchen zu bauen und zu verstehen. Vom frühen Christentum bis heute, 2. Aufl. (München 2012).

Kanonisches Recht

PREE, Helmuth: § 100 Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1471–1504.

PUZA, Richard: § 103 Die Verwaltung des Kirchenvermögens, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1549–1559.

SCHÜTZ, Dieter: § 38 Res sacrae, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band, 2. Aufl. (Berlin 1995), S. 3–18.

Liechtenstein

Hand in Hand Anstalt (Hrsg.): Christliches Liechtenstein. Kirchen, Kapellen und Zeichen des Glaubens (Balzers 2019) [mit Beiträgen von Cornelia Herrmann, Peter Geiger, Josef Eberle, Klaus Biedermann, Adolf Marxer, Franz Näscher].

OSPELT, Alois: Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde: Vermögensverhältnisse, Kirchengutsverwaltung und Kirchenrechnungsführung am Beispiel von Vaduz, in: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts 25. bis 27. März 1999 (Vaduz 1999 = LPS 26), S. 114–150.

WALSER, Markus: § 124 Kirche und Staat in Liechtenstein, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1943–1953.

WILLE, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein (Diss. Freiburg im Üechtland 1972, Freiburg im Üechtland 1972 = Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 15).

Publikation zum Vortrag

SCHÄDLER, Emanuel: Die Kirchengebäude in Liechtenstein zwischen kanonischem und staatlichem Recht – Geschichte, Rechtslage, Perspektiven (Bendern 2020 = Beiträge Liechtenstein-Institut 46/2020).